

Einwohnergemeinde Olten
Einwohnergemeinde Wangen b. Olten

Kanton Solothurn

Teilzonenplan Steinbruch Born

GB Olten Nr. 877, GB Wangen b. Olten Nr. 1

Situation, 1 : 10'000

Stadtrat:
Beschluss zur Planaufgabe am 12.02.2007
Öffentliche Planaufgabe vom 23.03 bis 23.04.2007
Genehmigung am 02.07.2007

Gemeinderat Wangen b. Olten:
Beschluss zur Planaufgabe am 12.02.2007
Öffentliche Planaufgabe vom 23.03 bis 23.04.2007
Genehmigung am 02.07.2007

Für die Richtigkeit
Olten, den 11. FEB. 2008

Für die Richtigkeit
Wangen b. Olten, den 30. Jan. 2008

Der Stadtpräsident:



Der Gemeindepräsident:



Der Stadtschreiber:

Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
gemäss RRB Nr. 2007/2086 vom 11. Dezember 2007



Der Staatsschreiber:

Legende:

Genehmigungsinhalt

-  Aufhebung der Abbauzone Steinbruch Born RRB Nr. 435 vom 4. Februar 1994
-  Sondernutzungszone "Steinbruch Born, Abbau und Rekultivierung"
-  Gebiet Kleinholz
-  Erschliessung Steinbruch Born für Gebiet Kleinholz
-  Erschliessung Steinbruch Born für alle Transporte ausser Gebiet Kleinholz

Orientierungsinhalt

-  Gemeindegrenze

Zonenvorschriften

Sondernutzungszone "Steinbruch Born, Abbau und Rekultivierung"

- ¹ Die Sondernutzungszone gilt für den im Plan gelb dargestellten und durch eine rot gepunktete Linie begrenzten Bereich.
- ² Die Sondernutzungszone bezweckt die geordnete Schliessung des Steinbruch Born unter Beachtung der langfristigen Geotechnischen Sicherung der Mergelschichten und einer etappierten Rekultivierung.
- ³ Betrieblich notwendige Infrastrukturanlagen sind erlaubt, sind aber nach Beendigung der Rekultivierungen und des Kalkabbaus zu entfernen.
- ⁴ Das in der Sondernutzungszone liegende Gebiet muss nach Beendigung des Steinbruchbetriebes landschaftlich so endgestaltet und rekultiviert werden, dass eine naturnahe waldbirtschaftliche Folgenutzung möglich ist. Massgebend dafür sind in erster Linie die Bedingungen und Auflagen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung. Desweiteren sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen zu berücksichtigen.
- ⁵ Die Sondernutzungszone ist der Lärmempfindlichkeitsstufe LES IV zugeordnet.

Geltungsbereich

Zweck

Installationen und
Infrastruktur

Folgenutzung

Zuordnung Lärm-Empfindlichkeitsstufe

